

## Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Uttenreuth

### für die zur Nutzung der Schulturnhalle und des Gymnastiksaals an der Breslauer Straße während Covid-19 (Stand 23.09.2020)

#### Vorbemerkung

Unter den nachfolgenden Regeln und Voraussetzungen stellt die Gemeinde Uttenreuth den Vereinen die Schulturnhalle, den Gymnastiksaal an der Breslauer Straße und das Bürgerhaus in Weiher zur Verfügung.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen und der strikten Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Grundlage für die Nutzung sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig in die Nutzungsvereinbarung eingepflegt und dem verantwortlichen Nutzerkreis bekannt gegeben. Die Nutzer sind ebenfalls verpflichtet, sich über den jeweiligen Stand der Rechtslage (insbesondere Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Rahmenhygieneplan) zu informieren und sich entsprechend dieser Rechtslage zu verhalten. Die Vereine und Sportanbieter (im Folgenden „Nutzer“ genannt), sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln verpflichtet:

1. Jeglicher **Körperkontakt** außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (z.B. Begrüßung, Verabschiedung usw.). Die physischen Kontakte bleiben auf das nötigste Minimum reduziert, wo immer möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Die Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) ist vorgeschrieben außerhalb jeglicher sportlichen Aktivität in sämtlichen Räumlichkeiten und Wegen der Turnhalle und des Gymnastiksaales und des Bürgerhauses in Weiher. Die Hygiene- und Desinfektionsvorschriften sind konsequent einzuhalten. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (z.B. Begrüßung, Verabschiedung usw.).
2. Die **Dauer** der Trainingseinheiten ist grundsätzlich auf 120 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist nach einer Nutzung von 60 Minuten eine Pause einzulegen, um die unten genannten Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen.
3. Die Nutzung von **Duschen** ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Gemeinde Uttenreuth ausdrücklich zugelassen ist. Jedes zweite Waschbecken wird von der Gemeinde gesperrt, um die Mindestabstände zu gewährleisten.
4. Die Nutzung von **Umkleiden** ist unter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5m erlaubt, es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Umkleiden dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen aufhalten, dass jederzeit der Mindestabstand von 1,5m sichergestellt ist.
5. Vorhandene **WC-Anlagen** können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die WC-Anlagen werden durch die Gemeinde mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
6. Beim **Betreten und Verlassen** der Räumlichkeiten sind Wartezeiten zu vermeiden.
7. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand** zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
8. Für **Zuschauer, Begleitpersonen, Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal** gelten die nachfolgenden Regelungen zusätzlich. Der Verein bzw. Sportanbieter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen in den Räumen befindlichen Zuschauern,

Begleitpersonen, Wettkampfteilnehmern und Funktionspersonal eingehalten werden kann. Für diese Personen besteht Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

Wird im Landkreis Erlangen-Höchststadt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, dürfen keine Zuschauer mehr zugelassen werden. Weitergehende Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Die alle in den Räumen befindlichen Personen haben sich ebenfalls an alle in diesem Schutz- und Hygienekonzept genannten Punkte zu halten, insbesondere sind die Hygieneregeln und Abstandsgebote einzuhalten. Wenn den Wettkampfteilnehmern, Funktionspersonal, Zuschauern und Sorgeberechtigten ein fester Sitzplatz zugewiesen ist, kann die Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m abgenommen werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei einem Stehplatz ist weiterhin verpflichtend. Die genannten Personen sind zur Gesamtzahl der in den Räumen zugelassenen Personen hinzuzurechnen.

9. **Sorgeberechtigte** dürfen ihre minderjährigen Kinder zum Training und zu den Wettkämpfen bringen. Auch die Anwesenheit bei Wettkämpfen ist ihnen gestattet, sie zählen insoweit als Funktionspersonal. Es muss gewährleistet sein, dass diese Personen sich an alle in diesem Schutz- und Hygienekonzept genannten Punkte halten, insbesondere die Hygieneregeln und Abstandsgebote einhalten und die Erfassung zur Nachverfolgung erfolgt. Die Sorgeberechtigten sind zur Gesamtpersonenzahl, die sich maximal in der Halle aufhalten dürfen, hinzuzurechnen.
10. Personen, die **Krankheitssymptome** aufweisen, ist das Betreten der Räume und die Teilnahme an den Veranstaltungen untersagt. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind durch den Nutzer auszuschließen. insbesondere ausgeschlossen sind Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend die Räumlichkeiten zu verlassen.
11. Die **allgemeinen Regelungen zur Händehygiene** sowie die „Nies-Hust-Etikette“ sind einzuhalten und die AHA-Formel sind einzuhalten (Abstand halten– Hygiene beachten – Alltagsmaske tragen).
12. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit **regelmäßigen Terminen** abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
13. Die **Teilnehmerzahl** ist je Sparteinheit in der Turnhalle und im Gymnastiksaal und im Bürgerhaus auf eine bestimmte Personenzahl beschränkt. Hierzu zählen alle sich in den Räumlichkeiten jeweils aufhaltenden Personen, insbesondere auch Zuschauer, Funktionspersonal und Sorgeberechtigte.

#### Schulturnhalle:

Tischtennis: maximal 9 Tische und maximal 40 Personen

Badminton: maximal 9 Felder und maximal 30 Personen

Volleyball: maximal 15 Personen

Zirkeltraining: maximal 15 Personen

Kinderturnen: (Grundschulalter und älter): maximal 22 Personen

Kleinkinderturnen (3 bis 5 Jahre): maximal 17 Personen

Eltern-Kind-Turnen : maximal 10 Paare

#### Gymnastiksaal:

maximal 16 Personen

#### Bürgerhaus:

maximal 12 Personen

14. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist durch den Verein bzw. Nutzer eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) aller in den Räumlichkeiten sich aufhaltenden Personen zu führen. Der Zeitraum des Aufenthaltes ist ebenfalls zu dokumentieren. Die Unterlagen sind beim Vorstand des Vereins zu verwahren, dieser ist verpflichtet, die nötigen Auskünfte gegenüber dem Gesundheitsamt zu erteilen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
15. Das Training ist so zu **beenden**, dass die erforderlichen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden sowie das Betreten und Verlassen der Sporthalle zwischen den Trainingsgruppen ohne Begegnung und/oder unter Einhaltung von mind. 1,5 m Abstand gewährleistet werden kann. Die jeweils anwesenden Übungsleiter bzw. Trainer bzw. Gruppenverantwortliche sind hierfür verantwortlich.
16. Die Gemeinde reinigt die Räume, den Hallenboden (Feuchtreinigung), die genutzten Kontaktflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe, Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs **täglich einmalig**, jeweils vor dem täglichen Gesamtnutzungs-zeitraum der Vereine.
17. Alle verwendeten Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände (z.B. Tischtennisplatten, Schläger, Matten usw.) sind **nach jeder Einheit** von den Nutzern zu reinigen.
18. Alle **Körperflüssigkeiten** wie Schweiß usw. sind vom Boden umgehend aufzuwischen.
19. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein **Austausch von Trainingsgeräten** zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
20. Es dürfen nur **vereinseigene Bälle** verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
21. Die Gemeinde stellt **Reinigungsmaterialien** wie Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Menge bereit. Die sanitären Einrichtungen werden mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
22. Die Teilnehmer sind mittels **Aushängen** auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
23. Sollten die **Reinigungsmaterialien ausgehen**, ist die Gemeinde umgehend per Email an [anliegen@uttenreuth.de](mailto:anliegen@uttenreuth.de) zu informieren.
24. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. Es werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
25. Das **Lüftungskonzept** umfasst folgende Aufgaben, die strikt einzuhalten sind: Nach Ende jeder Sporeinheit sind alle Fenster (auch die Flurfenster) und alle Türen (auch die Notausgangstüre, die Türen zum Flur und die Eingangstüren zum Hallengebäude) für 10 bis 15 Minuten zu öffnen – Stoßlüftung. Das Lüftungskonzept für die Sanitäranlagen sieht ebenfalls die Öffnung aller Türen und vorhandenen Fenster vor. Das Lüftungskonzept für das WC sieht vor, dass die Türen zu den WCs in der Lüftungsphase zu öffnen sind.

26. Die **Lüftungsanlage** wurde von der Gemeinde Uttenreuth, Liegenschaftsamt, technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.
27. Nach Abschluss der Trainings-/Sporteinheit, der Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen wird die Turnhalle/Gymnastiksaal **unmittelbar verlassen**.
28. Der Nutzer informiert die Gemeinde Uttenreuth unverzüglich über **besondere Vorkommnisse** während der Nutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)
29. **Sportartspezifische Hygienekonzepte** wurden von verschiedenen bayerischen Sportverbänden erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten Regelungen kollidieren, haben die Regelungen der Gemeinde stets Vorrang.
30. Der Verein gibt dieses Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Uttenreuth zur Nutzung der Turnhalle und des Gymnastiksaales allen Nutzern, sowie Übungsleitern, Trainern und Gruppenverantwortlichen **zur Kenntnis**.
31. Der Verein **kommuniziert** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen dieses Konzeptes an jeden Teilnehmer seiner Veranstaltungen.
32. Der Verein **kontrolliert** die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Auch die Verantwortlichen der nutzenden Vereine sind vor Ort berechtigt und verpflichtet, Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, der Halle zu verweisen.
33. Die Gemeinde wird zusätzlich die Einhaltung der Auflagen, Regeln und Vorgaben **stichprobenartig** kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.
34. Der Verein bzw. die Abteilungen bestimmen jeweils eine Person zum Hygiene-Beauftragten, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht. Die Person wird der Gemeinde mit Namen, Anschrift und Telefonnummer bekannt gegeben.



Frederic Ruth

1. Bürgermeister Gemeinde Uttenreuth